



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach
3000 Bern 8

031 321 62 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Erlacherhof, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8

Schweizerischer Städteverband
per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Bern, 18. Februar 2026

Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen und Teilrevision der Gewässerschutzverordnung (GSchV); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt für die Gelegenheit, zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen und Teilrevision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat unterstützt die Stellungnahme des Städteverbands zur Revision des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung vollumfänglich.

Er erlaubt sich jedoch auf einen Punkt hinzuweisen, welcher in den Gesetzestexten vertieft berücksichtigt werden sollte: Die Landwirtschaft als eine der Hauptemittenten von Stickstoffverbindungen wird bei der Reduzierung vom Ammoniak und Nitrat nicht genügend in die Pflicht genommen. So sollte zum Beispiel die übermässige Ausbringung von Gülle und Mist, insbesondere in kalten Jahreszeiten ohne Pflanzenwachstum, unterbunden werden.

Die rechtlichen Grundlagen zur landwirtschaftlichen Schadstoffminimierung sollten in den hier betrachteten nationalen Gesetzestexten zum Gewässerschutz genauer geregelt werden. Vor dem Hintergrund des Verursacherprinzips ist es sachlich nicht überzeugend, wenn die Verpflichtung zur Reduktion von Schadstoffbelastungen überwiegend den Abwasserreinigungsanlagen auferlegt wird, während andere massgebliche Emissionsquellen nur unzureichend berücksichtigt werden. Eine wirksame und ausgewogene Reduktionsstrategie sollte daher verstärkt an den Ursachen der Schadstoffemissionen ansetzen.

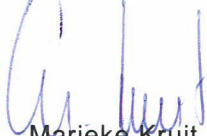
Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes sollte die aktuell starre Regelung von Art. 60a GSchG (Finanzierung der Abwasserentsorgung) zudem dahingehend angepasst werden, dass die Finanzierung von Schwammstadt-Massnahmen mit Gebührengeldern durch die Gemeinden ermöglicht werden kann. Die KANN-Formulierung, wie sie vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) vorgeschlagen wird, wird vom Gemeinderat der

Stadt Bern explizit befürwortet. Entsprechend sollte Art. 60a GeschG mit folgendem Absatz ergänzt werden:

Abs. 1a (neu): Die Gemeinden können ausserdem mit den Gebühren und Abgaben nach Absatz 1 öffentliche und private Massnahmen finanziell unterstützen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung stehen, soweit sie dies in ihren Erlassen regeln.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marieke Kruit
Stadtpräsidentin



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin